

Oehmichen Intl. Rechtsanwältinnen, Chausseestr. 22, 10115 Berlin  
Studierende der Freien Universität Berlin

**Oehmichen International**  
**Rechtsanwältinnen**  
Chausseestraße 22  
10115 Berlin

T + 49 (0) 30 – 30 20 77 81  
F + 49 (0) 30 – 30 12 86 29  
@ [info@oehmichen-international.com](mailto:info@oehmichen-international.com)  
[www.oehmichen-international.com](http://www.oehmichen-international.com)

Berlin, 24.07.2025

**SEMINAR IM EUROPÄISCHEN STRAFRECHT:**  
**Rechtsschutz bei EU-strafrechtlichen Maßnahmen**  
Schwerpunktbereich 5 – Strafrechtspflege und  
Kriminologie

Liebe Studierende,

Rechtsschutz, d.h. die gerichtliche Überprüfung behördlicher Entscheidungen, ist von elementarer Bedeutung für ein rechtsstaatliches Strafverfahren. Ohne Rechtsschutz können strafprozessuale Maßnahmen fehlerhaft oder missbräuchlich angewandt werden, bspw. ohne den erforderlichen Tatverdacht, ohne Beachtung des Richtervorbehaltes oder anderer gesetzlicher Voraussetzungen, oder unter Missachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, mit zum Teil irreparablen Konsequenzen für den Einzelnen. In keinem Rechtsgebiet ist gerichtlicher Rechtsschutz so wichtig wie im Strafverfahren, denn strafprozessuale Maßnahmen sind die grundrechtsintensivsten. Bei einer Durchsuchung bspw. wird in die Unverletzlichkeit der Wohnung, bei einer Telekommunikationsüberwachung oder Online-Durchsuchung in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, und bei einem Haftbefehl in das höchste Gut nach der Menschenwürde, nämlich in die persönliche (Fortbewegungs-)Freiheit eingegriffen.

In Bürogemeinschaft mit  
Shared office with

**RIAIB**  
**ANGELIKA BÖHME**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht  
<https://rain-boehme.de/>

Dabei ist das Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht nur in Deutschland (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG) von elementarer Bedeutung, sondern mindestens ebenso in Europa, dem gemeinsamen Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts, angesichts der zunehmenden Anzahl grenzüberschreitender Sachverhalte und grenzüberschreitender Strafverfolgung, nicht zuletzt auch, um die Grundlage der innereuropäischen strafrechtlichen Zusammenarbeit, die gegenseitige Anerkennung strafprozessualer Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten, auch in einem autoritärer werdenden Europa weiterhin zu gewährleisten.

Die europäische Grundrechtecharta sieht daher in ihrem Art. 47 das „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf“, die Europäische Menschenrechtskonvention das „Recht auf eine wirksame Beschwerde“ („right to an effective remedy“) in ihrem Art. 13 vor. Fraglich ist, inwieweit diese Rechte in europäischen strafprozessualen Maßnahmen sowie durch europäische Strafverfolgungsinstitutionen wie bspw. die Europäische Staatsanwaltschaft rechtlich berücksichtigt werden müssen, und in wieweit dies auch in der Praxis der Fall ist. Dieses Seminar soll daher die verschiedenen Aspekte des Rechtsschutzes auf europäischer Ebene beleuchten.

Das Seminar wird im Wintersemester 2025/26 im Schwerpunktbereich 5 (Strafrecht und Kriminologie) als Blockseminar vom **6.-7. Februar 2026** angeboten. Ort und genaue Uhrzeit werden noch bekannt gegeben.

Die Vorbesprechung findet am **5. September 2025 von 15:00 – 18:00 Uhr** statt, die Zwischenbesprechung am **5. Dezember 2025 von 15:00 – 18:00 Uhr**. Der Raum wird noch bekanntgegeben.

Nach der Vorbesprechung werden die teilnehmenden Studierenden eine **Seminararbeit** anfertigen, die dann im Blockseminar im Februar in Form eines 30-minütigen **Vortrages** vorgestellt wird.

Im Rahmen der **Vorbesprechung** werden die Einzelheiten für die Durchführung des Seminars mit den Anwesenden abgestimmt. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt; Interessent\*innen melden sich bitte unter Nennung von drei Themenvorschlägen und unter Angabe ihrer Fachsemesterzahl per E-Mail bei [ao@oehmichen-international.com](mailto:ao@oehmichen-international.com) bis zum 1. Oktober 2025 verbindlich an.

Die **Zwischenbesprechung** dient dazu, praktische Schwierigkeiten beim Anfertigen der Arbeit zu überwinden und die bis dahin während des Verfassens der Arbeit aufkommenden offenen Fragen zu klären.

## Folgende Themen stehen zur Auswahl:

1. Recht auf effektiven Rechtsschutz in Deutschland (Art. 19 Abs. 4 GG) und in der EU (Art. 47 EUGRCh und Art. 13 EMRK) – ein Vergleich
2. Der Europäische Haftbefehl und seine Umsetzung ins deutsche Recht – welche Rechtsmittel gibt es? (ggfs. anhand des Beispielfalls „Maya T.“)
3. Die Europäische Ermittlungsanordnung und ihre Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof in „Gavanasov II“<sup>1</sup>
4. Gerichtliche Überprüfung von Maßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft und ihre Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof im Urteil vom 8. April 2025, Rs. C-292/23
5. Rechtsschutz in der Verordnung über die Übertragung von Strafverfahren<sup>2</sup>
6. Rechtsschutz bei der Erhebung elektronischer Beweismittel im Rahmen der Richtlinie (EU) 2023/1544 und der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union („E-Evidence“)
7. Rechtsschutz gegen Maßnahmen von Europol
8. Rechtsschutz gegen Maßnahmen von Eurojust
9. Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Europäischen Antibetrugsbehörde (OLAF)
10. Rechtsmittel gegen eine Vollstreckungsübernahme im Rahmen des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen<sup>3</sup>

Für Rückfragen stehe ich gern per E-Mail zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen,

  
Dr. Anna Oehmichen

---

<sup>1</sup> Urteil vom 11. November 2021, Rs. C-852/19.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2024/3011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen.

<sup>3</sup> Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27; L 219 vom 22.8.2019, S. 78), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist.